



**DIE ERWARTUNG
GLEICHER
GESELLSCHAFTLICHER
Rechte und Pflichten
für alle Menschen ist,
folgt man Kants
Argumentation,
verträglich mit einer
aktuellen Ungleichheit
von Fähigkeiten,
Anlagen oder Besitz**

Die vielen Gesichter der Gleichheit

Karl Hepfer

Logische Gleichheit

Die Gleichheit begegnet uns in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen. Sie ist gleichermaßen wichtig für die Mathematik wie für die Natur- und die Gesellschaftswissenschaften. Eng verbunden mit der Gleichheit ist der Begriff der Identität. Dieser steht für einen Sonderfall, für die Übereinstimmung in sämtlichen Merkmalen oder, epistemisch gewendet, die Ununterscheidbarkeit in jeder Hinsicht. Aus diesem Grund können zwei Gegenstände oder Ereignisse niemals in einem strikten Sinn ›identisch‹ sein, denn sie unterscheiden sich wenigstens durch ihre Lage im Raum oder in der Zeit.

Dennoch haben das Identitätszeichen der Mathematik und der Bisubjunktionspfeil der Logik – $a = b$ – ihre Berechtigung. Der Doppelpfeil der Logik steht für die Gleichheit des Wahrheitswerts der Ausdrücke links und rechts von ihm, und auch das Gleichheitszeichen der Mathematik zeigt an, dass der Ausdruck auf der einen Seite des Zeichens in allen nicht-intensionalen Zusammenhängen ›salva veritate‹, also ohne eine Veränderung des Wahrheitswertes, durch den Ausdruck auf der anderen Seite des Zeichens ersetzt werden kann.

Die Gleichheit der Ausdrücke oder Aussagen auf beiden Seiten des Zeichens bedeutet nicht, dass die entsprechende Behauptung ohne Erkenntniswert sein muss. Oft ist sogar das Gegenteil der Fall. Und zwar nicht nur in formalen Zusammenhängen, wie in der Mathematik oder Logik, wo die Zusammenfassung eines langen Ausdrucks auf der einen Seite zu einem übersichtlichen ›Ergebnis‹ auf der anderen Seite des Gleichheitszeichens meistens erhellend ist, sondern auch in Erfahrungszusammenhängen.

Der Locus classicus der entsprechenden Diskussion ist ein Aufsatz des deutschen Philosophen Gottlob Frege von 1892, »Über Sinn und Bedeutung«. Dort geht es um den Gedanken, dass die unterschiedliche »Art des Gegebenseins« den Erkenntniswert von Identitätsaussagen begründet. Anschaulich wird dies in der Gegenüberstellung von Aussagen der Form › $a = a$ ‹ und › $a = b$ ‹. Durch die Einsetzung von ›Morgenstern‹ für › a ‹ und von ›Abendstern‹ für › b ‹ etwa, erhalten wir im ersten Fall eine triviale Aussage, nämlich ›der

Morgenstern ist der Morgenstern«, die uns in der Tat keine neue Erkenntnis verschafft. Anders im zweiten Fall. Die Identitätsbehauptung »der Morgenstern ist der Abendstern« ist eine neue Einsicht für alle diejenigen, denen bis dahin unbekannt war, dass es sich beim hellsten »Stern« am Abendhimmel und dem hellsten »Stern« am Morgenhimmel um ein und denselben Himmelskörper handelt.

Auch ein weiteres allgemeines Merkmal des Gleichheitsbegriffs lässt sich gut mit einem Beispiel aus dem Fundus der Philosophie veranschaulichen. Der Held dieses Beispiels ist Theseus, ein griechischer Kaufmann und Eigner eines Handelsschiffs. Nach einigen Fahrten über das stürmische Mittelmeer werden erste Reparaturarbeiten fällig: Tuch und Takelage des Schiffes müssen erneuert werden. Etliche Fahrten und Stürme später sind dann der Mast und das Oberdeck an der Reihe. Und schließlich lässt sich auch die Komplettisanierung des Rumpfes nicht länger hinausschieben, sodass irgendwann kein einziges Originalteil mehr mit dem runderneuten Schiff in See sticht. Zweifel, ob dies noch »sein« Schiff ist, kommen dem Landsmann von Aristoteles und Platon aber zunächst nicht, hat er doch das Originalschiff und sämtliche Instandsetzungsarbeiten teuer bezahlt. Erst als er eines Tages auf der Hafenmauer der Rückkehr seines instandgesetzten Schiffes entgegensieht und dabei bemerkt, dass die Dockarbeiter die nach und nach ausgetauschten Originalteile wieder fachgerecht zusammengesetzt haben, kommt er ernsthaft ins Grübeln. Ist nicht dies eigentlich »sein« Schiff – das andere jedoch nur eine »Kopie«?

Dieses Beispiel bereitet uns deshalb Kopfzerbrechen, weil hier letztlich zwei unterschiedliche Identitätskriterien in Anschlag gebracht werden; nämlich einerseits die Identität der Funktion. Diese erfüllt das reparierte Schiff besser als das von den Werftarbeitern wieder zusammengesetzte ursprüngliche Schiff. Andererseits aber bestimmen wir die Identität hier eben auch anhand der verwendeten Einzelteile. Und zwar oft nach Maßgabe des engsten (kausalen) Nachfolgers. Das bedeutet: Von zwei Schiffen ist dasjenige näher am Original, in dem mehr Originalteile verbaut sind. Nach dieser Beurteilungsstrategie würde, um im Beispiel zu bleiben, bei zwei Schiffen, bei denen im ersten zwei Drittel und im zweiten nur ein Drittel der Originalteile verbaut sind, das erste solange als Original gelten, bis es in schwerer See sinkt. In diesem Fall nimmt dann das zweite seinen Platz als Original ein.

Soziale Gleichheit

Jenseits dieser grundsätzlichen Überlegungen rückt die Gleichheit zu Beginn der Aufklärung in den Fokus der Aufmerksamkeit, und zwar als eine regulative Idee des gesellschaftlichen Miteinanders. So nimmt die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 an prominenter Stelle auf sie Bezug, wenn sie feststellt: »Wir halten es für eine offensichtliche Wahrheit, dass alle Menschen gleich erschaffen sind.«¹ Und kurze Zeit später schreibt sich die Französische Revolution von 1789 die Gleichheit neben der Freiheit und der Brüderlichkeit als eine der Hauptforderungen auf ihre Fahnen.

Offensichtlich ist in diesen Zusammenhängen mit »Gleichheit« etwas anderes gemeint als die mathematische oder logische Gleichheit, von der eben die Rede war. Hier geht es stattdessen um Äquivalenz und eine Gleichheit hinsichtlich eines bestimm-

ten Merkmals. Offensichtlich ist dies deshalb, weil die Menschen sich in vielen ihrer Merkmale sichtbar unterscheiden, etwa in ihrem Wuchs, ihrer Körpergröße, ihrem Geschlecht oder ihrem Alter, um nur einige zu nennen. Wer behauptet, es verstehe sich von selbst, dass alle Menschen gleich geschaffen wurden, zielt also auf etwas anderes als darauf, dass sie in allen oder auch nur der Mehrheit ihrer Eigenschaften und Fähigkeiten tatsächlich gleich sind. Bei Thomas Hobbes, dem ›Vater der Politischen Philosophie‹ der Neuzeit, klingt dies folgendermaßen: »Die Natur hat die Menschen so gleich geschaffen in ihren geistigen und körperlichen Vermögen, dass, obwohl ein Mensch manchmal körperlich deutlich stärker oder geistig flinker ist, der Unterschied zwischen den Menschen unter dem Strich nicht so erheblich ist, dass irgendwer deshalb für sich selbst einen Vorteil einfordern kann, auf den ein anderer nicht ebenso Anrecht hätte.«²

Dabei bietet Hobbes hier gleichzeitig auch bereits eine ›Lösung‹ für das Problem der naturgegebenen Unterschiede der Menschen an: Sie glichen sich in einer Gesamtbetrachtung weitgehend aus. Darüber hinaus gibt er an dieser Stelle auch einen Hinweis darauf, worum es bei der Gleichheitsbehauptung in diesem Zusammenhang wirklich geht, nämlich um gleiche Rechte und gleiche Behandlung. Diese Vorstellungen, so wird es zu dieser Zeit das erste Mal nachdrücklich als Forderung formuliert, sollen die Organisation der Gesellschaft leiten.

Doch gerade wenn die Gleichheit als Forderung formuliert wird, drängt sich wenigstens ein Problem auf. Denn wer gleiche Rechte oder eine gleiche Behandlung der Menschen – im Hinblick auf Einfluss, Macht oder Güter – erreichen möchte, muss Menschen offensichtlich ungleich behandeln. Zum einen, um die Gleichheit allererst herzustellen und in der Folge dann, um sie aufrecht zu erhalten. Um Gleichheit herzustellen, muss allen Menschen, die nicht dem ›Durchschnitt‹ entsprechen, entweder etwas genommen oder etwas gegeben werden. Ob es sich dabei um materielle oder immaterielle Güter wie Privilegien, Macht, oder Einfluss handelt, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, wichtig ist hier allein die ungleiche Behandlung. Zweitens: Soll der einmal hergestellte Zustand der Gleichheit aufrechterhalten werden, müssen zudem einige Menschen mehr Befugnisse erhalten als andere, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Anordnungen auch gegen Widerstände durchzusetzen. Ihre größere Macht macht sie ungleich. Wer fordert, Gleichheit solle nicht nur einer der nachgeordneten Grundsätze der gesellschaftlichen Organisation sein, sondern ihr oberstes Prinzip, gerät mit dieser Position also zwangsläufig in Schwierigkeiten.

Trotz solcher Schwierigkeiten hat ›Gleichheit‹ als regulative Vorstellung aber seit der Aufklärung eine enorme Wirkung entfaltet. Der wohl überzeugendste Versuch, dem gerade genannten Problem und auch der Unschärfe des Begriffs entgegenzutreten – schon David Hume stellte fest: »Wir haben keine genaue Vorstellung von Gleichheit und Ungleichheit«³ –, stammt von Immanuel Kant. Für ihn folgt die Gleichheit aller Menschen aus ihrer Freiheit, die wiederum direkt mit dem ›Sittengesetz‹ beziehungsweise dem kategorischen Imperativ als dessen Präzisierung für den Menschen verbunden ist. Alle Menschen sind nach Kant nämlich deshalb gleich, weil sie aufgrund ihrer Vernunft Einsicht in die Freiheit ihrer Entscheidungen und Handlungen und in das Wechselseitigkeitsprinzip des Sittengesetzes haben. »Die angeborene Gleichheit« ist für Kant deshalb »die Unabhängigkeit nicht zu mehrerem von Anderen verbunden zu werden, als wozu man sie wechselseitig auch verbinden kann, mithin die Qualität des Menschen,

sein eigener Herr (sui juris) zu sein.«⁴ Kant weist an anderer Stelle zudem ausdrücklich darauf hin, dass eine solche »durchgängige Gleichheit der Menschen in einem Staat, als Unterthanen desselben, [...] aber ganz wohl mit der größten Ungleichheit der Menge und den Graden ihres Besitzthums nach [zusammen geht], es sei an körperlicher oder Geistesüberlegenheit über Andere, oder an Glücksgütern außer ihnen und an Rechten überhaupt (deren es viele geben kann) respectiv auf Andere«.⁵ Das heißt: Die Erwartung gleicher gesellschaftlicher Rechte und Pflichten für alle Menschen ist, folgt man Kants Argumentation, verträglich mit einer aktuellen Ungleichheit von Fähigkeiten, Anlagen oder Besitz.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Kant versucht, die Behauptung zu begründen, alle Menschen seien »gleich«. Denn er ist damit bis heute die Ausnahme: meistens wird die Gleichheitsannahme als selbstevident betrachtet. John Locke, ein weiterer Vordenker der Aufklärung, gibt dafür den Ton vor, wenn er den imaginierten Zustand vor aller Vergesellschaftung beschreibt als »einen Zustand der Gleichheit, in dem alle Macht und Rechtsprechung wechselseitig sind und niemand mehr besitzt als ein anderer«⁶ und anfügt: »wobei nichts offensichtlicher ist, als dass Wesen derselben Spezies [...] auch untereinander gleich sein sollten, ohne Unterordnung oder Unterwerfung.« Ganz in diesem Sinn gilt die Gleichheitsannahme bis heute oft als unproblematisch und wird daher selten begründet oder auch nur hinreichend präzisiert.

Praktische Gleichheit

Neben den schon genannten grundsätzlichen Schwierigkeiten mit der Gleichheit ist auch ihre konkrete Umsetzung nicht frei von Problemen. Betrachten wir kurz einige der gebräuchlichen Strategien, ihr in der Praxis Geltung zu verschaffen. Im Vordergrund stehen in diesem Zusammenhang Fragen der Verteilung und Teilhabe. Und so ist es naheliegend, dass eine Reihe von Kriterien vorgeschlagen wurde, um der Gleichheit zu ihrem Recht zu verhelfen. Dies sind die Forderung nach einer Gleichverteilung von Gütern, Macht und Einfluss, das Prinzip einer Zuteilung nach Verdienst – gleicher »Lohn« für gleiche Arbeit, wer mehr »leistet«, soll auch mehr erhalten – oder eine Zuteilung nach Bedarf, die Forderung nach Chancengleichheit und darüber hinaus das bereits genannte Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz.

Eine naheliegende Frage ist, ob Gleichheit hier in einem absoluten oder in einem relativen Sinn Anwendung findet. Dies lässt sich vielleicht am besten an dem – negativen – Beispiel der Festsetzung von Steuern nachvollziehen. Wer eine absolute Form der Gleichheit vertritt, wird für einen Festbetrag bei der Steuer stimmen: alle Bürger zahlen denselben Betrag. Wer einer relativen Auffassung anhängt, wird dafür votieren, dass die persönliche Abgabe in einem (festen) Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen steht, und wer sich die Bedarfsauffassung der Gleichheit zu eigen macht, wird eine Steuerberechnung favorisieren, die sich in dynamischer Weise am Einkommen und Vermögen orientiert, oder vielleicht auch dafür, dass die Einzelnen den Betrag entrichten, den sie für angemessen halten. Positiv gewendet, gelten entsprechende Überlegungen selbstverständlich in gleicher Weise auch für Hilfen und Unterstützung; wegen der Unüber-

sichtigkeit bei der Ermittlung eines Bedarfs eignet sich die positive Fassung allerdings weniger gut zur Illustration des Gedankens.

Und gerade das Bedarfskriterium macht auch noch an anderer Stelle Schwierigkeiten. Dazu noch einmal ein Beispiel aus dem Alltag. Es findet sich im achten Kapitel von »Anarchy, State, and Utopia« des Philosophen Robert Nozick im Zusammenhang einer ausführlicheren Diskussion des Themas, als sie im vorliegenden Rahmen möglich ist. Gegen ein Gesundheitswesen, das sich auf den Grundsatz stützt, alle, die eine Versorgung benötigen, bei der Zuteilung von Ressourcen entsprechend ihrer Bedürfnisse gleich zu behandeln, ist auf den ersten Blick nichts einzuwenden. Doch bei genauerer Betrachtung bedeutet dies eben auch, dass eine Ärztin gehalten ist, alle Patienten, die ihre Praxis aufsuchen, zu versorgen, also auch diejenigen, die ihre Rechnung nicht bezahlen oder bezahlen können. Und dies gilt unabhängig davon, dass sie mit ihrer Tätigkeit ihre Familie zu versorgen hat. Das bedeutet: Ihre Bedürfnisse zählen in dieser Betrachtungsweise nicht oder nicht in gleicher Weise. Der Umstand einer Ungleichheit an dieser Stelle wird noch deutlicher, wenn einige aus ihrer Branche – etwa Schönheitschirurgen – das Recht erhalten, sich ihre Patientinnen auszusuchen und nur diejenigen annehmen müssen, die ihre Rechnungen begleichen, andere dagegen – etwa Haus- und Fachärzte – aber nicht. Die entscheidende Pointe ist hier, dass die Forderung einer Gleichverteilung nach Bedarf oft den Umstand ausblendet, dass die zu verteilenden Ressourcen nicht aus dem Nichts kommen – und ihre Bereitstellung oft zu einer Verletzung des Kriteriums an dieser Stelle führt.

Und auch die Chancengleichheit ist in ihrer praktischen Umsetzung problematisch. So sympathisch das Unterfangen klingt, gleiche Ausgangsbedingungen für alle herzustellen, so unklar ist, wie dies bewerkstelligt werden kann, ohne dabei die Bedingungen derjenigen zu verschlechtern, deren Startchancen auf oder über dem Durchschnitt liegen. Auch hier einige Beispiele, die ebenfalls Adaptionen der sehr viel ausführlicheren Diskussion in »Anarchy, State, and Utopia« sind. Betrachten wir zwei Handwerksbetriebe A und B. A kann seine Leistungen günstiger anbieten als B und erhält deshalb in der Regel den Auftrag. Weil A durch seine günstigeren Preise B benachteiligt – allerdings ohne B aktiv zu schaden, indem er etwa Material von B entwendet –, ist im Sinn der Chancengleichheit ein Ausgleich nötig. Um gleiche Bedingungen herzustellen, könnte Bs Betrieb beispielsweise Subventionen erhalten – aus den Mitteln der Allgemeinheit – oder As Betrieb könnten höhere Abgaben auferlegt werden. Zwar verbessert dies in beiden Fällen Bs Ausgangsposition, jedoch eben auf Kosten von A und zum Preis einer Ungleichbehandlung. Nicht nur muss der erste Betrieb ohne Subventionen auskommen, sondern er wird unter Umständen durch seine Abgaben sogar genötigt, sich an der Stärkung seiner Konkurrenz zu beteiligen – oder aber er wird durch höhere Abgaben diskriminiert.

Ein weiteres Beispiel macht die Schwierigkeiten einer Argumentation auf der Grundlage der Chancengleichheit noch deutlicher. Und zwar vielleicht gerade deshalb, weil das Szenario zunächst etwas abseitig klingt. Bei der Wahl ihres Partners ist A dabei, sich für X statt für Y zu entscheiden. Auf Nachfrage gibt A zu, ausschlaggebend für ihre Wahl sei, dass X klüger und schöner ist und ein angenehmeres Wesen hat. Unter Berufung auf den Grundsatz der Chancengleichheit verlangt Y deshalb, dass die Allgemeinheit für eine bessere Ausbildung, ein soziales Coaching und eine Schönheits-

operation aufkommt – oder, alternativ, dass X verunstaltet wird –, damit beide unter den ›gleichen‹ Ausgangsbedingungen antreten. Und obgleich wohl die meisten in diesem Zusammenhang Ys Forderungen als absurd empfinden dürften, ist eine vergleichbare Argumentation in vielen aktuellen Auseinandersetzungen um Benachteiligung und deren Ausgleich durchaus verbreitet – der Bogen spannt sich von der Inklusionsdebatte im Bildungswesen über verpflichtende Quotierungen bei der Stellenbesetzung in der Privatwirtschaft bis hin zur sogenannten ›positiven Diskriminierung‹ einer ›Affirmative Action‹.

Kommen wir abschließend noch einmal zurück zur Forderung nach der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. »Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Princip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Princip der Gleichheit...«, gibt Kant in diesem Zusammenhang zu bedenken.⁷ Die Forderung nach Gleichheit vor dem Gesetz wird in dem Maß plausibler, in dem sie auf die naturgegebenen Merkmale des Menschen bezogen wird, also Merkmale, auf die das Individuum wenig oder keinen Einfluss hat, wie Wuchs, Geschlecht, Alter, Herkunft, oder Hautfarbe. In Bezug auf diese Eigenschaften gilt die Gleichheit ›absolut‹. Anders verhält es sich bei nicht naturgegebenen Eigenschaften. Wenn bei der Bemessung des Strafmaßes – und das bedeutet eben gerade nicht: bei der Feststellung der Schuld – etwa die Vermögensverhältnisse der Delinquenten außer Acht bleiben, scheint dies in einigen Fällen sogar die Gleichheitsforderung zu unterlaufen. Wenn der Tagessatz des einen der Monatslohn eines anderen ist, muss Gleichheit vor dem Gesetz in einer ›relativen‹ Strafe bestehen, die diese Differenz bei der Feststellung des Strafmaßes berücksichtigt: »Wie sich die Sachen verhalten, so werden sich auch die Menschen verhalten. Sind diese nicht gleich, so werden sie auch nicht Gleiches erhalten«, ⁸ gibt in diesem Zusammenhang bereits Aristoteles zu bedenken.

Anmerkungen

- 1 »We hold theses truths to be self evident, that all men are created equal.«
- 2 Leviathan § 1.13: »Nature hath made men so equall in the faculties of body, and mind; as that though there be found one man sometimes manifestly stronger in body, or of quicker mind than another, yet when all is reckoned together, the difference between man, and man, is not so considerable, as that one man can thereupon claim to himselfe any benefit, to which another may not pretend, as well as he.«
- 3 Hume, Treatise § 1.2.4.22: »we have no precise idea of equality and inequality.«
- 4 Kant, AA 6.237 (Metaphysik der Sitten).
- 5 Kant, AA 8.291 (Über den Gemeinspruch).
- 6 Locke, Two Treatises II §4: »A State also of Equality, wherein all Power and Jurisdiction is reciprocal, no one having more than another; there being nothing more evident, than that Creatures of the same species ..., should also be equal one amongst another without Subordination or Subjection.«
- 7 Kant, AA 6.332 (Metaphysik der Sitten).
- 8 Aristot. eth. Nic. 1131a, vgl. ders., Politik 13012a.

Literatur

- Aristoteles, Die Nikomachische Ethik. Übers. O. Gigon (München 1991)
- Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie. Übers. F. F. Schwarz (Stuttgart 1989)
- Frege 1892: G. Frege, Über Sinn und Bedeutung, in: M. Textor (Hg.), Funktion – Begriff – Bedeutung (Göttingen 2002) 23–46
- Hobbes 1651/1996: Th. Hobbes, Leviathan or the Matter, Forme, and Power of a Commonwealth Ecclesiasticall and Civil (London 1651/Cambridge 1996)
- Hume 1739–1740/2000: D. Hume, A Treatise of Human Nature: Being an Attempt to Introduce the Experimental Method of Reasoning Into Moral Subjects (London 1739–1740/Oxford 2000)
- Kant 1902ff.: Kant's Werke. Hg. Preussische Akademie der Wissenschaften (Berlin 1902ff.)
- Locke 1690/1989: J. Locke, Two Treatises of Government (London 1690/Cambridge 1989)
- Nozick 1974: R. Nozick, Anarchy, State and Utopia (Oxford 1974)

